



016609/EU XXV.GP
Eingelangt am 13/03/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Januar 2014
(OR. en)**

**17517/13
ADD 1**

**PV CONS 61
TRANS 660
TELECOM 342
ENER 572**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3278. Tagung des Rates der Europäischen Union
(VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE)
vom 5. Dezember 2013 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 17013/13)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG [erste Lesung] (GA+E) 5
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [erste Lesung] (GA+E) 6
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten, in Bezug auf Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten und auf die Bestimmungen über die Restzahlung [erste Lesung] (GA) 7
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten [erste Lesung] (GA) 7
5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und des Zeitpunktes ihrer Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (Solvabilität I) [erste Lesung] (GA) 8
6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien [erste Lesung] (GA) 8
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG [erste Lesung] (GA+E) 8
8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung [erste Lesung] (GA) 9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG [erste Lesung] (GA)	10
10.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 [erste Lesung] (GA+E)	10
11.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG [erste Lesung] (GA+E)	11
12.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik [erste Lesung] (GA+E).....	12
13.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 [erste Lesung] (GA+E)	13
14.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA+E)	16
15.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU [erste Lesung] (GA+E)	18

B-PUNKTE (Dok. 17011/13)

TELEKOMMUNIKATION

4.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union (erste Lesung)	20
5.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation [erste Lesung]	20
6.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 [erste Lesung]	20

VERKEHR

7. Viertes Eisenbahnpaket – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 [erste Lesung]..... 20
8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe [erste Lesung]..... 21
9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr [erste Lesung] 22

11. Sonstiges..... 22
 - a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG [erste Lesung]
 - b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Treuhanddienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt [erste Lesung]
 - e) Auswirkungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf groß angelegte Infrastrukturprojekte in Europa
 - g) Blauer Gürtel

*

* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG [erste Lesung] (GA+E)**
PE-CONS 33/13 FISC 111 CODEC 1236

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und 197 AEUV).

Erklärung der Mitgliedstaaten

"Da es wichtig ist, dass sich alle Teilnehmerländer uneingeschränkt an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligen, und damit die Ziele des Programms voll und ganz erfüllt werden, erklären die Mitgliedstaaten, dass sie gewillt sind, bei ihren Stellungnahmen im Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 dafür einzutreten, dass an der derzeitigen Praxis der Finanzhilfen in Höhe von 100 % der zuschussfähigen Kosten festgehalten wird, sofern es sich dabei um Reise- und Unterbringungskosten, Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen und Tagegelder handelt."

Erklärung Griechenlands und Zyperns

"Griechenland und Zypern betonen, dass sie sich den Zielen des Programms Fiscalis verpflichtet fühlen.

In diesem Zusammenhang erneuern Griechenland und Zypern ihre Bedenken, dass eine eventuelle Kofinanzierung der Zuschüsse durch die nationalen Haushalte dazu führen kann, dass Mitgliedstaaten mit einer angespannten Haushaltslage von einer Teilnahme an den zuschussfähigen Maßnahmen des Programms ausgeschlossen werden."

Erklärung der Kommission

"Die im Rahmen des FISCALIS-Programms eingeführte Obergrenze für Verwaltungsausgaben von 5 % steht nach Auffassung der Kommission nicht mit dem horizontalen Konzept zur Vereinfachung und Straffung der Basisrechtsakte der sektoralen MFR-Programme in Einklang. Die Kommission stellt allerdings fest, dass diese Obergrenze von 5 % der Gesamtkosten des Programms bereits im Rahmen des derzeitigen FISCALIS-Programms (Artikel 14 Absatz 2) angewendet wird, daher eine Besonderheit dieses Programms ist und nicht als Präzedenzfall für andere MFR-Programme gesehen werden kann."

Erklärung Spaniens, Frankreichs, Luxemburgs und Italiens

"Was den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des Programms Fiscalis 2020 anbelangt, so haben Spanien, Frankreich, Luxemburg und Italien festgestellt, dass das Vereinigte Königreich förmlich seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich – nach seiner Auffassung gemäß Artikel 3 Absatz 1 des dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolls Nr. 21 – an dem Programm zu beteiligen. Wie aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht, ist das Protokoll Nr. 21 nicht anwendbar, wenn der fragliche Rechtsakt keine unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallende Rechtsgrundlage hat (siehe Urteil vom 22. Oktober 2013 in der Rechtssache C-137/12, Randnrn. 73 bis 75). Spanien, Frankreich, Luxemburg und Italien sind daher der Ansicht, dass die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gegenstandslos und folglich für sie nicht bindend ist. Diese Position gilt im Übrigen für jegliche Maßnahme, die sich nicht auf den Dritten Teil Titel V der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt und für die das Vereinigte Königreich seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich daran zu beteiligen, bzw. glaubt, eine Nichtbeteiligung wählen zu können."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 65/13 VISA 152 COMIX 446 CODEC 1709

+ REV 1 (cs)

+ REV 2 (lv)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV)

Erklärung der Kommission

"Die Kommission begrüßt die Annahme ihres Vorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die darauf abzielt, die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Visapolitik zu fördern und für mehr Solidarität unter den Mitgliedstaaten zu sorgen. Allerdings bedauert die Kommission, dass die der Kommission im Zusammenhang mit dem geänderten Gegenseitigkeitsmechanismus übertragenen Befugnisse nach Ansicht der Kommission nicht im Einklang mit Artikel 290 und 291 AEUV stehen. Die Kommission behält sich daher vor, die im Rahmen des Vertrages zu Verfügung stehenden Rechtsbehelfe auszuschöpfen, damit dieser Punkt vom Gerichtshof geklärt wird."

Erklärung Belgiens, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens zu Artikel 1 Absätze 1 und 2

"Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die insbesondere den Gegenseitigkeitsmechanismus (Artikel 1 Absatz 1) und zudem die Aussetzungsklausel (Artikel 1 Absatz 2) betrifft, könnte weitreichende Folgen für die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten haben.

Wir betonen deshalb, dass die betreffenden Unionsorgane nach den einschlägigen Bestimmungen verpflichtet sind, vor einem Vorschlag oder einem Beschluss die möglichen negativen politischen Auswirkungen auf die Außenbeziehungen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Außenbeziehungen zu strategischen Partnern. Aus unserer Sicht sollte der Rat sicherstellen, dass er diesen Verpflichtungen seinerseits in vollem Umfang nachkommt."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten, in Bezug auf Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten und auf die Bestimmungen über die Restzahlung[erste Lesung] (GA)

PE-CONS 101/13 FSTR 130 FC 75 REGIO 229 SOC 848 CADREFIN 263
FIN 668 CODEC 2323

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der ungarischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV)

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 102/13 FSTR 131 REGIO 230 SOC 849 CADREFIN 264
CODEC 2324

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV)

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und des Zeitpunktes ihrer Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (Solvabilität I) [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 98/13 EF 190 ECOFIN 871 SURE 16 CODEC 2233

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV)

6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 109/13 ECOFIN 933 RELEX 957 MED 36 CODEC 2380

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV)

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 72/13 UD 197 AELE 50 CODEC 1823

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 33 AEUV)

Erklärung des Rates

"Wirksame, effiziente, moderne und harmonisierte Konzepte für die Zollkontrolle an den Außengrenzen der EU sind von entscheidender Bedeutung für

- den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- die Bekämpfung des illegalen Handels bei gleichzeitiger Erleichterung der legitimen Geschäftstätigkeiten;
- die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Union und ihrer Bevölkerung sowie des Schutzes der Umwelt;
- die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und
- die Gewährleistung der Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Handelspolitik.

Um derartige Kontrollen durchführen zu können, muss der Zoll auf geeignete Instrumente zugreifen können wie z.B. Geräte und Technologien, die der Aufdeckung von Straftaten dienen. Die Notwendigkeit dieser Instrumente wird u.a. im Europol-Bericht 2011 zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität veranschaulicht, in dem der durch Zigarettschmuggel verursachte finanzielle Schaden für die Haushalte der Mitgliedstaaten und der Union in Form entgangener Einnahmen auf zirka 10 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird.

Zur Zeit wird das Instrumentarium des mehrjährigen Finanzrahmens, das für die Kofinanzierung bei der Anschaffung derartiger Instrumente zur Verfügung steht, nicht in vollem Umfang genutzt. Um eine effiziente Zuteilung von Mitteln zu gewährleisten, ersucht der Rat die Kommission, spätestens bis Mitte 2018 einen Bericht über die Bereitstellung der Finanzmittel vorzulegen, die für den Erwerb geeigneter Instrumente für Zollkontrollen in dem in Artikel 3 Buchstabe a AEUV genannten Bereich erforderlich sind, und hierbei auch zu prüfen, ob diese Mittel aus einem einzigen Fonds zugewiesen werden können."

Erklärung des Rates und der Kommission

"Diese Verordnung kann nicht so ausgelegt werden, dass sie unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallende Befugnisse oder Pflichten einschließt oder überträgt."

Erklärung der Niederlande und Dänemarks zu Artikel 14

"Das Programm "Zoll 2020" enthält Regeln für die Finanzierung von Tätigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen in der EU. Alle im Rahmen des Programms durchgeführten Tätigkeiten, so auch die Bildung von Sachverständigenteams, werden in jährlichen Arbeitsplänen auf der Grundlage von Artikel 14 festgelegt.

Die Sachverständigenteams stellen ein neues Instrument mit möglichen Auswirkungen auf die in den Verträgen vorgesehene Verteilung der Befugnisse zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Union dar. In Anbetracht der möglichen erheblichen Folgen dieser Sachverständigenteams für die operativen Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Zollbehörden in den Mitgliedstaaten hätten die Niederlande und Dänemark zwecks Bildung der einzelnen Sachverständigenteams und zur Regelung ihrer Arbeitsweise einen separaten Durchführungsrechtsakt vorgezogen, da hierdurch ein transparenterer Beschlussfassungsprozess auf der geeigneten Ebene ermöglicht würde.

In Anbetracht dessen

werden die Niederlande und Dänemark, wann immer die Bildung eines Sachverständigenteams im Arbeitsplan vorgeschlagen wird, auf einer gründlichen Evaluierung des vorgeschlagenen Aufgabenbereichs des Teams sowie auf klaren Regeln für seine Arbeitsweise, einem detaillierten Merkblatt und einer eingehenden rechtlichen Analyse auf der Grundlage der EU-Verträge bestehen, insbesondere was die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bzw. der Organe der Union anbelangt."

8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 80/13 SOC 642 ECOFIN 752 COMPET 613 CADREFIN 212
CODEC 1915

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 175 Absatz 3 AEUV)

9. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 58/13 COMPET 533 IND 198 MI 592 CODEC 1635

+ REV 1 (pt)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 173 und 195 AEUV)

10. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 70/13 ENV 742 ENER 372 CADREFIN 200 CODEC 1814

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 AEUV)

Erklärungen der Kommission

Höchstbetrag, der für ein einzelnes integriertes Projekt (IP) gewährt werden kann

"Die Kommission legt großen Wert auf die angemessene Verteilung von Mitteln zwischen integrierten Projekten, um möglichst viele dieser Projekte finanzieren und eine ausgewogene Verteilung der Projekte zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten zu können. Deshalb wird die Kommission, wenn sie den Entwurf des Arbeitsprogramms mit den Mitgliedern des LIFE-Ausschusses erörtert, den Höchstbetrag vorschlagen, der für ein einzelnes integriertes Projekt gewährt werden kann. Der Vorschlag wird im Rahmen der Methodik für die Projektauswahl vorgelegt, die als Teil des mehrjährigen Arbeitsprogramms festzulegen ist."

Stand der Finanzierung des Biodiversitätsschutzes in überseeischen Ländern und Gebieten

"Die Kommission misst dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität in überseeischen Ländern und Gebieten große Bedeutung bei, wie dies aus dem Vorschlag für einen Übersee-Assoziationsbeschluss hervorgeht, mit dem diese Sektoren in die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und überseeischen Ländern und Gebieten einbezogen und die verschiedenen Maßnahmen aufgezeigt werden, die diesbezüglich für eine EU-Finanzierung in Frage kommen könnten.

Die vorbereitende Maßnahme im Rahmen von BEST war eine erfolgreiche Initiative, die von überseeischen Ländern und Gebieten übernommen wurde und in den Bereichen Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen konkrete Ergebnisse gezeitigt hat. Da sich BEST seinem Ende nähert, zieht die Kommission im Rahmen eines der neuen Instrumente (namentlich das Programm zu den globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit) Folgemaßnahmen in Betracht.

Diese spezifische Finanzierungsmöglichkeit für Biodiversitätsprojekte in überseeischen Ländern und Gebieten wird durch die unter Artikel 6 des LIFE-Programms für den Zeitraum 2014-2020 gebotenen Möglichkeiten ergänzt."

11. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG [erste Lesung] (GA+E)
PE-CONS 77/13 AUDIO 88 CULT 91 CADREFIN 204 RELEX 709
CODEC 1837

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der österreichischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 166 Absatz 4, Artikel 167 Absatz 5 und Artikel 173 Absatz 3 AEUV)

Erklärung der Kommission
zu den Logos

"Die Kommission verfügt über eine einheitliche visuelle Identität, die im Wesentlichen aus der Europaflagge besteht. Hierdurch ist gewährleistet, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger überall in Europa die Tätigkeiten der Kommission leicht erkennen können; durch das Nebeneinander verschiedener Logos wird diese Außenwirkung beeinträchtigt. Die Kommission bedauert es daher, dass die beiden gesetzgebenden Organe ihr im Programm "Kreatives Europa" vorgeschrieben haben, Logos für beide Unterprogramme zu verwenden. Sie geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt und kein Präzedenzfall für andere Programme geschaffen wird."

Erklärung der Kommission
zu den Ausschussverfahren

"Nach Dafürhalten der Kommission sollte die Annahme nicht bindender Leitlinien durch die Kommission nicht dem Komitologieverfahren unterliegen, da die Kommission nach dem Vertrag hierfür über ein eigenes autonomes Recht verfügt. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass dieses Recht durch die Bestimmung in Artikel 17 Absatz 3, nach der die Leitlinien im Wege des Beratungsverfahrens zu erlassen sind, nicht berührt werden kann."

Erklärung der Kommission
zur Mittelausstattung

"Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe ihr im Programm "Kreatives Europa" eine Aufschlüsselung der Programm-Mittel vorgeschrieben haben, die keinen Spielraum für Flexibilität lässt. Sie betont, dass eine starre Mittelzuweisung, insbesondere bei Programmen mit begrenzter Mittelausstattung, nicht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Optimierung der Ressourcenzuweisung über einen Programmplanungszeitraum von sieben Jahren entspricht. Um bei der Durchführung des Programms den operativen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, wird ein gewisser Flexibilitätsspielraum benötigt für den Fall, dass im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld unvorhergesehene Änderungen eintreten. Infolgedessen geht die Kommission davon aus, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt und kein Präzedenzfall für andere Programme geschaffen wird."

Erklärung Österreichs

"In Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet sich die EU, die Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte in Europa zu stärken, das kulturelle Erbe zu erhalten und den nichtkommerziellen Kulturaustausch sowie das künstlerische Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich, zu unterstützen. Darüber hinaus bekennt sich die EU zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und ist der entsprechenden UNESCO Konvention im Jahr 2006 beigetreten.

Österreich ist die Stärkung des nichtkommerziellen Kulturschaffens ein ausdrückliches Anliegen. Im Gegensatz zum EU-Kulturprogramm 2007-2013 besteht im Unterprogramm "Kultur" des neuen EU-Programms Kreatives Europa 2014-2020 die Möglichkeit, auch das kommerzielle Kulturschaffen aus EU Mitteln zu finanzieren. Diese Neuausrichtung des Unterprogramms "Kultur" wird von Österreich nicht unterstützt, denn das gemeinnützige und das profitorientierte Kulturschaffen folgen jeweils anderen Gesetzmäßigkeiten und bedürfen daher spezifischer Fördermaßnahmen, um eine optimale Hebel- und Anreizwirkung zu erzielen.

Es ist zu befürchten, dass die Ausweitung der Fördermöglichkeiten auf profitorientierte Kulturaktivitäten zu einer Schwächung des gemeinnützigen Kultursektors in Europa führt. Aus diesem Grund kann Österreich dem Verordnungstext hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen in Artikel 13 nicht zustimmen."

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Deutschland unterstützt grundsätzlich "Kreatives Europa" als europäisches Programm zur Förderung von Kultur und Medien. Trotzdem können wir dem Text in der vorliegenden Form nur mit schwerwiegenden Bedenken zustimmen.

Die für unsere Bedenken ursächlichen Punkte betreffen inhaltliche Aspekte ebenso wie Fragen der Zuständigkeit für Kulturpolitik, die in Artikel 167 Abs. 5 AEUV als einer der Rechtsgrundlagen des Programms geregelt sind: Die Förderung im Unterprogramm Kultur sollte aus deutscher Sicht ausschließlich kulturellen, nichtgewinnorientierten Projekten zustehen. Die in den Artikeln 20 und 21 vorgesehenen delegierten Rechtssetzungsbefugnisse und die Rechtsform Verordnung werden von Deutschland aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und des Harmonisierungsverbots im Kulturbereich abgelehnt. Qualitative Evaluierungskriterien sollten konkret genannt und vom europäischen Gesetzgeber, also dem Europäischen Parlament und dem Rat, und nicht von der Kommission mittels delegierter Rechtssetzung festgesetzt werden."

12. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 86/13 STATIS 83 AGRI 546 CODEC 1967

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der österreichischen und der deutschen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erkennt das Bemühen um einen differenzierteren Ansatz an, weist aber, nachdem sie von der Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme" im Fall der Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse Kenntnis erhalten hat, darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) nur dann herangezogen werden kann, wenn eine besondere Notwendigkeit besteht, von dem Grundsatz abzugehen, der besagt, dass die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakt annehmen kann, wenn keine Stellungnahme ergeht. Da es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie im "Ermessen" des Gesetzgebers liegt, sondern sie ist eng auszulegen und daher in einem Erwägungsgrund zu begründen."

13. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 76/13 TRANS 419 FIN 480 CADREFIN 203 POLGEN 149
REGIO 167 ENER 377 TELECOM 215 COMPET 597 MI 682
ECO 149 CODEC 1834

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV)

Erklärungen der Kommission

1. "Die Kommission weist darauf hin, dass der Beschluss, Projekte für die Finanzierung im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" vorzuschlagen, in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt. Diese Zuständigkeit wird durch die in Teil IV des Anhangs aufgeführten indikativen Prozentsätze für spezifische Ziele im Verkehrsbereich in keiner Weise berührt."

2. "Die Kommission bedauert außerordentlich die Aufnahme von Artikel 18 zur Einführung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 für die Gewährung von Finanzhilfen der Union für Projekte oder Teile von Projekten, die jeweils nach Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf Basis der Mehrjahres- oder Jahresarbeitsprogramme gemäß Artikel 17 der Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" ausgewählt wurden. Die Kommission weist darauf hin, dass sie dieses Verfahren in keinem der sektorspezifischen MFR-Rechtsakte vorgeschlagen hat. Hiermit war beabsichtigt, die MFR-Programme zugunsten der Empfänger von EU-Fördermitteln zu vereinfachen. Durch die Verabschiedung von Finanzhilfebeschlüssen ohne Prüfung durch einen Ausschuss würde das Verfahren beschleunigt, die Zeitspanne bis zur Finanzhilfegewährung für die Projektträger verringert sowie unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden. Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass das Treffen von Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln Bestandteil ihrer institutionellen Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans ist und solche Beschlüsse deshalb nicht im Rahmen des Komitologieverfahrens getroffen werden sollten. Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass die Aufnahme dieses Artikels wegen des besonderen Charakters der Infrastrukturprojekte in Bezug auf die Auswirkungen auf das Gebiet der Mitgliedstaaten nicht als Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente dienen kann."

3. "Die Kommission bedauert, dass in Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 Hinweise auf die Kosten der Exekutivagentur aufgenommen wurden, die die Kommission im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Programms mit der Durchführung bestimmter Teile der Fazilität "Connecting Europe" beauftragt hat. Die Kommission weist darauf hin, dass es gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 das Vorrecht der Kommission ist, selbst nach vorheriger Kosten-Nutzen-Analyse zu beschließen, ob eine Exekutivagentur eingerichtet wird, um diese mit bestimmten Aufgaben der Programmverwaltung zu beauftragen. Der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben an eine Exekutivagentur zur Durchführung der Fazilität "Connecting Europe" sollte nicht durch den Wortlaut der Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" vorgegriffen werden. Außerdem kann nach Auffassung der Kommission die Obergrenze wegen des besonderen Charakters der von der Agentur verwalteten Infrastrukturprojekte nicht als Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente dienen."

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Die Harmonisierung der Güterverkehrskorridore ist zum Verhandlungsgegenstand bei den Beratungen über die Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" geworden.

Deutschland möchte erneut darauf hinweisen, dass es die Harmonisierung der Güterverkehrskorridore mit anderen Korridorstrukturen nicht grundsätzlich ablehnt.

Deutschland hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont, dass die Bedingungen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 913/2010, die die bestehenden Korridore regelt, bei Änderungen oder Ausweitungen der Güterverkehrskorridore Anwendung finden müssen. Deutschland hat ferner darauf hingewiesen, dass unbedingt die mit den bestehenden Korridoren – von denen die ersten im November 2013 in Betrieb genommen werden – gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden müssen.

Mit dieser Erklärung möchte Deutschland seine Position bekräftigen. Unsere Bedenken bezüglich der formellen Aspekte des gewählten Verfahrens konnten nicht ausgeräumt werden."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich unterstützt generell die Entwicklung der Schienengüterverkehrskorridore, sofern dies im Einklang mit den bereits bestehenden Mechanismen im Rahmen der Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore (Verordnung (EU) Nr. 913/2010) erfolgt und sofern dies nachgewiesenermaßen durch die Marktsituation gerechtfertigt ist. Wir führen bereits Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission gemäß dieser Verordnung über die Ausweitung des Korridors 2 durch den Kanaltunnel und bis nach London. Diese Entscheidung wurde auf der Grundlage einer fundierten Analyse der Marktsituation und des sozioökonomischen Nutzens getroffen.

Die Harmonisierung der Güterverkehrskorridore ist zum Verhandlungsgegenstand bei den Beratungen über die Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" geworden.

Wir glauben jedoch nicht, dass es richtig ist, die Verordnung über die Fazilität "Connecting Europe" dazu zu verwenden, Änderungen der Schienengüterverkehrskorridore vorzuschlagen oder Zeiträume dafür festzulegen. Mit diesem Ansatz werden Genehmigungsverfahren, die durch bereits bestehende Rechtsvorschriften garantiert sind, umgangen, und es ist weder mit den jeweiligen beteiligten Mitgliedstaaten vereinbart worden noch wird er durch Analysen der Marktsituation und des sozioökonomischen Nutzens unterstützt.

Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Ausweitungen der Schienengüterverkehrskorridore unmittelbare Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben. Daher sollte die vorgeschlagene Ausweitung der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats bedürfen, wie dies in Artikel 172 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist.

Für das Vereinigte Königreich würde dies bedeuten, dass die Einbeziehung von Standorten über London hinaus in einen Schienengüterverkehrskorridor unserer Billigung bedarf. Wir unterstützen diese Einbeziehung nicht, und London sollte der Endpunkt der Schienengüterverkehrskorridore im Vereinigten Königreich bleiben.

Allgemeiner gesehen besteht unserer Auffassung nach das Ziel darin, dass Schienengüterverkehrskorridore *nur dann* ausgeweitet werden sollten, wenn dies durch eine positive Analyse des sozioökonomischen Nutzens unterstützt wird.

Daher werden wir uns bei der Abstimmung über die Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" der Stimme enthalten."

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" und begrüßt das Gesamtergebnis der Beratungen über diesen Vorschlag.

Lettland hält jedoch an seinen Bedenken bezüglich des Vorschlags fest, den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (im Folgenden die "Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore") zu ersetzen.

Der endgültige Kompromissvorschlag betreffend die Ausweitung des Schienengüterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" im Falle Lettlands für den Zeitraum zwischen spätestens 10. November 2020 und der Fertigstellung der "Rail-Baltica"-Eisenbahnlinie mit der Regelspurweite 1435 mm würde für eine Eisenbahnlinie mit einer Spurweite von 1520 mm gelten. Lettland weist darauf hin, dass es – ohne eine auf eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse gestützte Rechtfertigung – erhebliche Zweifel daran hegt, dass Antragsteller Interesse bezüglich dieses Teils des Schienengüterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" haben könnten. Daher erwartet Lettland nicht, dass die gewünschte Ausgewogenheit zwischen den sozioökonomischen Kosten und den Vorteilen herbeigeführt werden kann.

Bis zur Fertigstellung und der daran anschließenden Aufnahme der "Rail-Baltica"-Eisenbahnlinie mit der Regelspurweite 1435 mm in den Schienengüterverkehrskorridor "Nordsee – Ostsee" ist ein ununterbrochener Eisenbahnverkehr zu dieser Ausweitung des Schienengüterverkehrskorridors aufgrund der unterschiedlichen Spurweiten praktisch nicht möglich. Daher muss die Trassenzuweisung sowie die Koordinierung der operativen Fragen für diesen Abschnitt des Schienengüterverkehrskorridors getrennt von dem Teil mit der Regelspurweite 1435 mm erfolgen.

Zusätzlich hat Lettland Bedenken, dass bei dem gewählten Ansatz – nämlich der Ersetzung des Anhangs der Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore ohne Überarbeitung des verfügbaren Teils der Verordnung – mehrere Bestimmungen, z.B. über die Kriterien für die Festlegung weiterer Güterverkehrskorridore (Artikel 4) und über die Auswahl weiterer Güterverkehrskorridore (Artikel 5, insbesondere Absätze 3 und 4), nicht ordnungsgemäß befolgt wurden.

Lettland ist überzeugt, dass die geeignetste Linie für die Ausweitung des Schienengüterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" die "Rail-Baltica"-Eisenbahnlinie mit der Regelspurweite 1435 mm ist, die nach ihrem Bau vollständig in alle Strukturen und Verfahren des Güterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" gemäß der Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore integriert werden muss."

14. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 26/13 TRANS 263 MAR 59 AVIATION 68 CAB 22 ESPACE 35
FIN 294 CSC 48 CODEC 1199

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV)

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission
zum "Interinstitutionellen GALILEO-Ausschuss"

- "1. Angesichts der Bedeutung, Einzigartigkeit und Komplexität der europäischen GNSS-Programme sowie des Eigentums der EU an den aus den Programmen hervorgegangenen Systemen und der vollständigen Finanzierung der Programme aus dem EU-Haushalt für den Zeitraum 2014 bis 2020 sehen das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der drei Organe.
1. Ein Interinstitutioneller Galileo-Ausschuss wird zusammentreten, um jedes EU-Organ bei der Ausübung seiner jeweiligen Befugnisse zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der Interinstitutionelle Galileo-Ausschuss eingesetzt, um folgende Aspekte aufmerksam zu verfolgen:
 - a) die Fortschritte bei der Durchführung der europäischen GNSS-Programme, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und den vertraglichen Vereinbarungen, vor allem in Bezug auf die ESA,
 - b) die internationalen Vereinbarungen mit Drittländern unbeschadet des Artikels 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - c) die Vorbereitung der Satellitennavigationsmärkte,
 - d) die Wirksamkeit der Unternehmenssteuerung und
 - e) die jährliche Überprüfung des Arbeitsprogramms.
2. Im Einklang mit den geltenden Vorschriften wahrt der Ausschuss die gebotene Verschwiegenheit insbesondere angesichts des vertraulichen bzw. sensiblen Charakters bestimmter Daten.
3. Die Kommission wird den Stellungnahmen des Ausschusses Rechnung tragen.
4. Dem Ausschuss gehören sieben Vertreter an, und zwar
 - drei Vertreter des Rates,
 - drei Vertreter des Europäischen Parlaments,
 - ein Vertreter der Kommission.Der Ausschuss tritt regelmäßig (grundsätzlich viermal pro Jahr) zusammen.
5. Die bestehenden Verantwortlichkeiten und die interinstitutionellen Beziehungen werden durch den Ausschuss nicht berührt."

Erklärung des Rates

zur Einbeziehung von Sicherheitsexperten aus den Mitgliedstaaten

"In Anbetracht der Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit den Systemen und ihrem Betrieb betont der Rat, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Kommission bei der Festlegung der hohen Standards, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Programme erforderlich sind, die zuständigen Sicherheitsexperten der Mitgliedstaaten konsultiert und deren Stellungnahme in vollem Umfang berücksichtigt.

Der Rat hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden in dem mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichteten GNSS-Sicherheitsausschuss als Experten für diesen Prozess zu benennen. Er unterstreicht außerdem den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach die Empfehlungen dieser Experten an die Kommission soweit möglich im Konsens abgegeben werden sollten. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, mit diesen Experten zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig die genannten Konsultationen sind und dass die Kommission die Stellungnahme der Experten aus den Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigen muss. Der Rat behält sich das Recht vor, die im Rahmen dieser Verordnung über die europäischen Satellitennavigationssysteme vorgesehenen Optionen zu prüfen, insbesondere die Erhebung von Einwänden gegen die entsprechenden delegierten Rechtsakte."

Erklärung der Kommission

zu Artikel 14 Absatz 1

"1. Die Kommission wird bei der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 14 Absatz 2 dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Weise übermittelt werden, geraume Zeit vorher – insbesondere mit Experten der nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, die für die Anwendung dieser delegierten Rechtsakte nach deren Annahme oder Änderung zuständig sind – geeignete und transparente Konsultationen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser delegierten Rechtsakte, führen und die Stellungnahme dieser Experten in vollem Umfang berücksichtigen.

2. Da Fragen der nationalen Sicherheit bei der Vorbereitung, der Ausarbeitung, der Änderung und gegebenenfalls der praktischen Umsetzung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 14 Absatz 2 von besonderem Belang sind, begrüßt die Kommission die Absicht der Mitgliedstaaten, als Experten für diesen Prozess die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden im GNSS-Sicherheitsausschuss zu ernennen, der mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichtet wurde. Die Kommission begrüßt ferner den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach sich diese Experten, die mit der Kommission zusammenarbeiten, darum bemühen sollten, ihre Empfehlungen an die Kommission im Konsens abzugeben."

Erklärung Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs

"Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich erinnern daran, dass die Verwendung delegierter Rechtsakte nur dann gerechtfertigt ist, wenn nicht wesentliche Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes offensichtlich ergänzt oder geändert werden müssen, während die wesentlichen Aspekte eines Bereichs aufgrund des Vertrags dem Gesetzgebungsakt selbst vorbehalten sind. Die Befugnisübertragung kann daher nur als eine Anpassungsvariable in den Verhandlungen angesehen werden.

Im vorliegenden Fall vertreten Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass die Fragen der Sicherheit, für die hier die Anwendung delegierter Rechtsakte vorgesehen ist, im Basisrechtsakt hätten geregelt werden müssen. Außerdem bedauern sie die kombinierte Anwendung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsmaßnahmen, die in keinem Fall weder eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften darstellen noch zu deren Lesbarkeit und Zugänglichkeit beitragen darf. Daher werden sie dem Inhalt der delegierten Rechtsakte, die in diesem Rahmen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden könnten, besondere Beachtung schenken."

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"In Anbetracht der Bedeutung von Sicherheitsfragen möchte die Bundesrepublik Deutschland betonen, dass der Sicherheitsausschuss des Rates am 25.11.2013 seine Stellungnahme zu dem delegierten Beschluss der Kommission zur Annahme gemeinsamer Mindeststandards für den öffentlich regulierten Dienst des europäischen GNSS-Programms (Dok. 16439/13) einstimmig angenommen hat.

In dieser Stellungnahme ist der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss gelangt, dass delegierte Rechtsakte im Allgemeinen als Instrument zur Regelung sicherheitsrelevanter Fragen ungeeignet sind, da der Rat beim förmlichen Annahmeprozess nur nach dem Motto "Alles oder nichts" vorgehen kann. Ferner hat der Sicherheitsausschuss des Rates ausgeführt, dass der Gesetzgeber diesem Punkt bei der Annahme künftiger sicherheitsrelevanter Gesetzgebungsakte Rechnung tragen sollte.

Während der Verhandlungen über die GNSS-Verordnung früher in diesem Jahr lag diese Stellungnahme noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Dennoch sollte ihr bei künftigen Änderungen der GNSS-Verordnung Rechnung getragen werden."

15. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 42/13 TRANS 316 ECOFIN 533 ENV 546 RECH 265 CODEC 1403

+ ADD 1 bis 8

+ REV 1 (cs)

+ REV 2 (bg)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV)

Gemeinsame Erklärung Sloweniens und Kroatiens

"Mit Blick auf die nächste Überarbeitung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (die "Verordnung") sind sich Slowenien und Kroatien darin einig, eine gemeinsame Studie in Betracht zu ziehen. Unter Berücksichtigung der bestgeeigneten Auslegung des TEN-V-Netzes zwischen den jeweiligen Haupt-/Kernknoten (z.B. Ljubljana, Zagreb, München, Wien) würde in der Studie die bestgeeignete Auslegung der Eisenbahnverbindung zwischen Zagreb und Maribor untersucht.

In der Studie würden alle relevanten sozialen, wirtschaftlichen, finanziellen, klimatischen und ökologischen Vorteile und Kosten, künftige Transportbedürfnisse und -ströme sowie Methodik und Ziele der Verordnung berücksichtigt. Die Europäische Kommission wird ersucht werden, diese Studie mitzufinanzieren."

Erklärung Italiens

"Italien beklagt, dass der Hafen von Civitavecchia nicht in Anhang II der Verordnung über Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes aufgenommen worden ist.

Sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene ist die Forderung nach Aufnahme des Hafens von Civitavecchia in die Liste der Häfen des Kernnetzes wiederholt erhoben worden. Auch im Parlament ist dies mehrfach gefordert worden.

Der Hafen von Civitavecchia bedient den prioritären städtischen Knoten Rom, das nicht nur Hauptstadt ist, sondern nach der europäischen Methodik sogar ein MEGA-Knoten und eine Stadtregion (Larger Urban Zone - LUZ) mit mehr als einer Million Einwohnern.

Nach Artikel 47 Absatz 1 der Leitlinien-Verordnung und nach der Methodik der Kommission (SEK(2011) 101 endg. vom 19. Januar 2011, Anhang 2 Nummer 2)¹ lässt sich die Einbeziehung des Hafens von Civitavecchia in das Kernnetz rechtfertigen.

Der Hafen von Civitavecchia nimmt, was die Anzahl der Ein- und Ausschiffungen und der Transitreisenden anbelangt, in der europäischen Rangliste einen Spitzenplatz ein.

Die räumliche Entfernung zwischen dem Hafen und dem städtischen Knoten Rom ist mit der Tiefe der Fahrrinnen zu erklären.

Unbestreitbar ist der Hafen von Civitavecchia aus historischen und geografischen Gründen der Haupthafen für die Stadt Rom.

Civitavecchia ist der Hafen von Rom.

Italien behält sich vor, jede Initiative zu ergreifen, um der Tatsache abzuweichen, dass Civitavecchia ungerechtfertigterweise nicht in das Kernnetz aufgenommen worden ist."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

¹ Nach der Leitlinien-Verordnung (Artikel 47 Absatz 1 erster Gedankenstrich) zählen "**städtische Knoten einschließlich ihrer Häfen und Flughäfen**" zu den Knoten des Kernnetzes.

Nach der Methodik der Kommission (Anhang 2 Nummer 2.2, S. 25 der englischen Fassung) gilt als primärer Knoten die Hauptstadt eines EU-Mitgliedstaats, eine Wachstumsmetropole ("Metropolitan Growth Area" = MEGA) oder ein Ballungsgebiet (...) mit mehr als einer Million Einwohnern.

B-PUNKTE

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0027 (COD)

– Fortschrittsbericht

6342/13 TELECOM 24 DATAPROTECT 14 CYBER 2 MI 104 CODEC 313
16630/13 TELECOM 322 DATAPROTECT 178 CYBER 33 MI 1064
CODEC 2676

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht in Dokument 16630/13 zur Kenntnis.

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0080 (COD)

– Sachstandsbericht

7999/13 TELECOM 60 COMPET 177 CODEC 686
17014/13 TELECOM 331 COMPET 880 CODEC 2767

Der Rat nahm den Sachstandsbericht in Dokument 17014/13 zur Kenntnis.

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0309 (COD)

– Orientierungsaussprache

13555/13 TELECOM 232 COMPET 646 MI 753 CONSOM 161
CODEC 2000

+ ADD 2

16637/13 TELECOM 324 COMPET 868 MI 1067 CONSOM 202 CODEC 2679

Der Rat führte anhand der in Dokument 16637/13 enthaltenen Fragen eine Orientierungsaussprache.

7. Viertes Eisenbahnpaket

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0014 (COD)

– Sachstandsbericht

6012/13 TRANS 38 CODEC 225
16407/13 TRANS 598 CODEC 2628

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 16407/13 enthaltenen Sachstandsbericht und prüfte ihn.

8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0012 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

5899/13 TRANS 93 AVIATION 12 MAR 12 ENER 21 ENV 74 IND 28
RECH 29 CAB 4 CODEC 193

17004/13 TRANS 631 AVIATION 230 MAR 187 ENER 551 ENV 1143
IND 351 RECH 578 CAB 49 CODEC 2765

Der Rat legte die in Dokument 17004/13 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag fest und kam überein, die (nachstehenden) Erklärungen Italiens und Ungarns in das vorliegende Protokoll aufzunehmen.

Erklärung Italiens

"Italien bedauert es, dass der Verweis auf 'Mindestanforderungen' aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 1) herausgenommen worden ist. Ohne diesen Verweis lässt sich schwerlich gewährleisten, dass in allen Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen eine gemeinsame Mindestinfrastrukturabdeckung erreicht werden kann, was eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung der Interoperabilität und die Gewinnung des Vertrauens der Marktteilnehmer ist.

Ferner ist es unseres Erachtens angezeigt, in Bezug auf nationale Strategierahmen den doppelten Verweis sowohl auf Kraftstoffe als auch auf die entsprechende Infrastruktur (Artikel 3) beizubehalten, da beide Komponenten unabdingbar sind, um die mit der Richtlinie verfolgten Ziele zu erreichen.

Wir möchten ferner, dass das Jahr 2020 als Zieljahr für die Verwirklichung der Infrastruktur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (Artikel 4) und zum Betanken mit Erdgas (Artikel 6) beibehalten wird, da eine zügige Umsetzung der Richtlinie von grundlegender Bedeutung ist, um die vom Markt erwarteten Signale auszusenden und das Wachstum auf das Ziel der Nachhaltigkeit auszurichten.

Schließlich möchten wir, dass die Höchstabstände bei LNG- und CNG-Tankstellen (Artikel 6 Absätze 3 und 6) wieder eingesetzt werden, um einer Marktfragmentierung entgegenzuwirken und europaweit eine wirkliche Interoperabilität zu gewährleisten."

Erklärung Ungarns

"Ungarn nimmt den Kompromisstext zur Kenntnis und hegt weiterhin Bedenken dagegen, dass der Kommission die Befugnis übertragen wird, im Falle nicht vorhandener Normen die Artikel 4 und 6 der Richtlinie sowie die entsprechenden Teile des Anhangs III dahin gehend zu ergänzen, dass diese Normen rechtlich bindend werden. Gleichwohl ist Ungarn sich bewusst, dass diese Befugnisübertragung für eine begrenzte Anzahl von im Text klar benannten spezifischen Fällen gelten wird."

9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0072 (COD)

– Sachstandsbericht

7615/13 AVIATION 47 CONSOM 47 CODEC 616

16577/13 AVIATION 225 CONSOM 201 CODEC 2663

+ ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 16577/13 enthaltenen Sachstandsbericht und prüfte ihn.

11. Sonstiges

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0299 (COD)

– Informationen des Vorsitzes

16681/13 TELECOM 327 AUDIO 116 CODEC 2687

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Abschluss der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag für eine Verordnung über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze.

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Treuhanddienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0146 (COD)

– Informationen des Vorsitzes

16677/13 TELECOM 326 MI 1068 DATAPROTECT 180 EJUSTICE 100
CODEC 2684

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Stand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag für eine Verordnung über elektronische Identifizierung und Treuhanddienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.

e) Auswirkungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf groß angelegte Infrastrukturprojekte in Europa

– Informationen der dänischen Delegation, mit Unterstützung der deutschen Delegation

17099/13 TRANS 636

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der dänischen Delegation über das vorgenannte Thema (Dokument 17099/13); bei dem anschließenden Gedankenaustausch äußerten sich die meisten Minister, wovon der Rat ebenfalls Kenntnis nahm.

g) Blauer Gürtel

- Informationen der Kommission
17040/13 TRANS 633 MAR 188

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu diesem Thema (Dok. 17040/13) zur Kenntnis.
